

Zeitschrift:	Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte
Band:	6 (1942)
Heft:	1-2
Rubrik:	Ein mustergültiges Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bodens auch grosse Ausschnitte aus dem noch viel zu wenig bekannten Göttermosaik von Orbe in der Waadt publiziert, darunter zwei ausgezeichnet geratene farbige Reproduktionen mit der Darstellung des Mars und der Venus.

Ein mustergültiges Gesetz.

Der Kanton Tessin, der so reich an frühgeschichtlichen Schätzen ist, hat unter dem Datum des 26. Januar 1942 ein „Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde“ erhalten, das in vorbildlicher Weise Bestimmungen über Ausgrabungen und Fundbergung erlässt. Bekanntlich regelt Art. 724 des ZGB diese Verhältnisse nur in ungenügender und zu wenig klarer Weise. Die Kantone sehen sich gezwungen, ergänzende Gesetze oder Verordnungen zu erlassen. Wir messen dem Tessiner Dekret darum so grosse Bedeutung bei, weil es nicht nur von den Funden spricht, sondern auch die Gemeinden zur Fundanzeige verpflichtet, direkt vorschreibt, dass Bauten, bei denen auf archäologische Funde gestossen wird, unterbrochen werden müssen, und dass Ausgrabungen nur mit Bewilligung des Staates durchgeführt werden dürfen. Auch ist die Schaffung eines staatlichen Registers der archäologischen Fundplätze vorgesehen. Wir hoffen, dass nicht nur andere Kantone, die noch nicht so weit sind, sich dieses Gesetz des um die Wahrung seiner Kulturgüter besorgten Kantons Tessin zum Vorbild nehmen, sondern dass auch auf dem Boden der eidgenössischen Gesetzgebung mit der Zeit etwas Aehnliches geschaffen werden könne.

Amtsblatt des Kantons Tessin vom 3. Februar 1942

Gesetz zum Schutze der archäologischen Funde.

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Tessin verfügt auf Vorschlag des Staatsrates:

Art. 1. Jede, sei es öffentliche oder private Person, die Ausgrabungen oder Nachforschungen archäologischen Charakters auf eigenem oder fremdem Boden durchführen will, hat die bezügliche Bewilligung des Staatsrates einzuholen.

Der Staatsrat bestimmt auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und nach Anhören der kantonalen Altertümekommission im Falle einer Bewilligung die Bedingungen und die geeigneten Vorschriften.

Art. 2. Wenn jemand bei Grabungen auf eigenem oder fremdem Boden zufällig archäologische Gegenstände, Ueberreste von Gräbern oder anderer antiker Bauten findet, muss er die Grabung unterbrechen, dafür besorgt sein, dass niemand die Funde verletzt und unverzüglich die Ortsbehörden oder die Polizei davon benachrichtigen. Letztere wird die Mitteilung sofort an das Erziehungsdepartement weiterleiten.

Art. 3. Im Falle zufälliger Funde kann der Staatsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und Befragung der kantonalen Altertümekommission gestatten, dass die Grabungen unter der Aufsicht einer vom Departement beauftragten, kompetenten Person fortgesetzt werden.

Art. 4. Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und Befragung der Altertümekommission beschliessen, dass systematische Grabungen unter der Aufsicht einer kompetenten Person auf Gebieten, wo man das Vorhandensein archäologischer Gegenstände oder Baureste vermutet, durchgeführt werden.

Art. 5. Das Erziehungsdepartement wird nach Befragung der Altertümekommission und Anhören von Fachleuten ein Verzeichnis über die Gebiete herstellen, in welchen man zufolge beachtenswerter Indizien das Vorhandensein von archäologischen Ueberresten vermutet. Das Verzeichnis soll Angaben über den Eigentümer und die Grundbuchnummer enthalten und mit Planaufnahmen versehen sein.

Der Eigentümer wird nach erfolgter Eintragung benachrichtigt, welche Verpflichtungen ihm obliegen. Er wird seinerseits die Personen informieren, welche auf den eingetragenen Gebieten reale oder persönliche Rechte haben. Das Fehlen dieser Benachrichtigung befreit nicht von der Verpflichtung, der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

Das Verzeichnis wird auch den interessierten Gemeinden und den lokalen Polizeibehörden zur Kenntnis gebracht.

Art. 6. Alle archäologischen Gegenstände, die aus dem Boden kommen, sei es bei systematischen Grabungen oder bei zufälligen Funden, sind Eigentum des Staates, der für ihre Konservierung sorgt.

Das Recht auf Entschädigung, welche dem Eigentümer oder dem Entdecker zukommen könnte, wird durch Art. 724 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs geregelt.

Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes und Voranzeige der Altertümekommission den Entdeckern und denjenigen, welche an der Wiedereinbringung archäologischer Gegenstände mitgewirkt haben, kleine Prämien überweisen.

Art. 7. Jede Person (vorübergehend anwesend, wohnhaft oder niedergelassen, Schweizer oder Fremder), welche archäologische Gegenstände aus dem Boden des Kantons besitzt, ist gehalten, dies sofort dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

Art. 8. Die unmittelbare Ueberwachung dessen, was die Anwendung dieses Dekretes betrifft, ist Sache der Gemeinden, welche verpflichtet sind, dem Erziehungsdepartement jeden Fund archäologischer Gegenstände aus dem eigenen Gebiet sofort zu melden, die Unterbrechung der Grabungen anzuordnen, die gefundenen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und allgemein jede Unregelmässigkeit und jeden Missbrauch sofort anzuzeigen.

Eine spezielle Ueberwachung wird auf den als archäologisches Gebiet verzeichneten Geländen laut Art. 5 dieses Dekretes ausgeübt mit der Verpflichtung, dem Erziehungsdepartement sofort jeden archäologischen Fund und jeden zur Kenntnis erhaltenen Missbrauch zu melden.

Art. 9. Gegen den Beschluss des Staatsrates kann Rekurs bei der Commissione dell'Amministrativo erhoben werden.

Art. 10. Das Uebertreten des gegenwärtigen Dekretes wird mit Bussen von Fr. 100.— bis Fr. 1000.— bestraft, je nach Urteil des Staatsrates und auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes, das zur Schätzung des durch die Uebertretung entstandenen Schadens Sachverständige heranziehen kann. Die unterschlagenen Gegenstände bleiben auf jeden Fall beschlagnahmt.

Die Gemeinden, welche ihre Ueberwachungspflicht nicht ausüben und es unterlassen, dem Erziehungsdepartement von zufälligen Funden und missbräuchlichen Grabungen sofort Mitteilung zu machen, werden gebüsst.

Der Erlös der Bussen wird in einen besondern Fonds für archäologische Forschungen einbezahlt.

Art. 11. Das Gesetz vom 19. Mai 1905 wird aufgehoben.

Art. 12. Das gegenwärtige Dekret tritt mit der Publikation im Bollettino Officiale delle leggi e atti esecutivi del Cantone in Kraft, nachdem die Referendumsfrist abgelaufen ist.

Bellinzona, den 26. Januar 1942.

Für den Grossen Rat

Der Präsident:

Avv. F. Borella.

Die Sekretäre:

Avv. A. Luccini.
Avv. P. Fumasoli.